

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Quelle	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ABl. der EU C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2ff.
Zielsetzung	Gewähren von staatlichen Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten zu deren Rettung und Umstrukturierung.
Definitionen	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p> <p>Ein Unternehmen ist dann als Unternehmen in Schwierigkeiten zu klassifizieren, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern / Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, sondern nur mit Hilfe staatlicher Intervention. Es muss demnach eine Fortführungsprognose angestellt werden (bei negativer Fortführungsprognose befindet sich das Unternehmen in Schwierigkeiten, bei positiver Prognose nicht). Bei Zweifeln sind für die Beurteilung, ob das Unternehmen als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen ist, folgende operationelle Kriterien von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals bzw. der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verbraucht sind und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;• wenn unabhängig davon die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. <p>Selbst wenn die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn hierfür typische Symptome auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none">• steigende Verluste,• sinkende Umsätze,• wachsende Lagerbestände,• Überkapazitäten,• verminderter Cashflow,• zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung,• Abnahme oder Verlust des Reinvermögens. <p style="text-align: center;">* * * * *</p>

	<p>Neu gegründetes Unternehmen</p> <p>Ein Unternehmen gilt im Allgemeinen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Rettungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen während einer Phase dar, in der die Zukunftsaussichten eines in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens ermittelt werden – vorübergehender Charakter; • ermöglichen die Weiterführung des Unternehmens bis zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans, der spätestens nach sechs Monaten vorgelegt werden muss. <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Umstrukturierungsbeihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dienen der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens.
Geltungsbereich	Die Leitlinien gelten für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten einzelner Unternehmen in Schwierigkeiten in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme des Stahl- und Kohlesektors. Sektorale Bestimmungen bleiben unberührt.
Geltungsdauer	10. Oktober 2004 – 9. Oktober 2009.
Kriterien / Voraussetzungen	<p>Voraussetzungen für die Gewährung von Rettungsbeihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen muss sich in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien befinden. Neu gegründete Unternehmen können keine Rettungsbeihilfen erhalten. Gehört ein Unternehmen einer größeren Unternehmensgruppe an oder wird von einer Unternehmensgruppe übernommen, so kann es Rettungsbeihilfen nur erhalten, wenn es sich nachweislich um eigene Schwierigkeiten handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind bzw. nicht von der Gruppe selbst bewältigt werden können. • Die Form der Beihilfe ist auf Darlehen oder Darlehensbürgschaften beschränkt. Die Kreditzinsen in beiden Fällen müssen den Marktzinsen, mindestens jedoch den von der EU-Kommission festgelegten Referenzzinssätzen, entsprechen. • Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften darf die Frist von sechs Monaten ab Auszahlung der ersten Rate nicht überschritten werden. • Die Beihilfe muss durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und darf keine gravierenden Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten haben („spillover“). • Die Höhe der Beihilfe muss auf ein Minimum zur Weiterführung des Unternehmens begrenzt sein. • Es gilt das „One time, last time“ – Prinzip (Einmaligkeit der Beihilfe).

- Der betreffende Mitgliedstaat muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung einer Rettungsbeihilfe einen Umstrukturierungsplan bzw. einen Liquiditätsplan vorlegen oder den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde.

* * * * *

Voraussetzungen für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen:

- Das Unternehmen muss sich in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien befinden. Neu gegründete Unternehmen können keine Umstrukturierungsbeihilfen erhalten. Gehört ein Unternehmen einer größeren Unternehmensgruppe an oder wird von einer Unternehmensgruppe übernommen, so kann es Umstrukturierungsbeihilfen nur erhalten, wenn es sich nachweislich um eigene Schwierigkeiten handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind bzw. nicht von der Gruppe selbst bewältigt werden können.
- Auf der Grundlage eines umfangreichen und aussagefähigen Umstrukturierungsplans muss die langfristige Rentabilität des Unternehmens wieder hergestellt werden.
- Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle Bedingungen und Auflagen erfüllen.
- Der Umstrukturierungsplan bedarf bei großen Unternehmen der Genehmigung der EU-Kommission. Bei KMU wird der Umstrukturierungsplan von dem Mitgliedstaat genehmigt und der EU-Kommission zur Kenntnis vorgelegt.
- Unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen sollen durch Ausgleichsmaßnahmen (Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau, Beschränkung der Marktpräsenz etc.) vermieden werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind nur für große und mittlere Unternehmen verpflichtend. In Regionalfördergebieten kann die EU-Kommission weniger strenge Anforderungen an die Ausgleichsmaßnahmen stellen.
- Die Beihilfe muss der Höhe nach auf ein absolutes Minimum begrenzt sein.
- Das begünstigte Unternehmen muss Eigenleistungen erbringen: kleine Unternehmen mindestens 25 %, mittlere Unternehmen mindestens 40 % und große Unternehmen mindestens 50 %.
- Es gilt das „One time, last time“ – Prinzip (Einmaligkeit der Beihilfe).
- Die EU-Kommission kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen an den Mitgliedstaat verknüpfen.
- Für kleine Unternehmen gelten generell weniger strenge Anforderungen.

Notifizierung

Große Unternehmen:

- Für große Unternehmen gilt die Einzelnotifizierungspflicht.

* * * * *

KMU:

- Im Gegensatz zu großen Unternehmen können bei KMU auch Beihilferegulungen/Programme notifiziert werden. Im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe muss dann grundsätzlich – wenn ein operationelles Kriterium eines Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllt ist – nicht mehr einzeln notifiziert werden.
- Beihilfen an Unternehmen in Märkten, in denen strukturelle Überkapazitäten herrschen, müssen unabhängig von der Größe einzeln notifiziert werden.
- Jede Rettungsbeihilfe an KMU, die den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, muss bei der Kommission einzeln notifiziert werden.

* * * * *

Vereinfachtes Notifizierungsverfahren bei Rettungsbeihilfen:

Die EU-Kommission entscheidet möglichst innerhalb eines Monats über die Rettungsbeihilfe, wenn

- eines der operationellen Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten erfüllt ist und
- die Rettungsbeihilfe 10 Mio. EUR nicht überschreitet (die Subventionswertberechnung muss nach der im Anhang der Leitlinien aufgestellten Formel erfolgen).

Transparenz und Überwachung

Bei Rettungsbeihilfen:

Kommt der Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans nicht nach, kann die EU-Kommission ein Beihilfeprüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG-Vertrag einleiten.

* * * * *

Bei Umstrukturierungsbeihilfen:

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, der EU-Kommission regelmäßig ausführliche Berichte über den Stand der Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Dies gilt, so lange die Ziele des Umstrukturierungsplans nicht erreicht sind.

- Bei Großunternehmen ist dieser Bericht spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe und danach mindestens einmal jährlich vorzulegen.
- Bei KMU ist eine jährliche Übermittlung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz im Regelfall ausreichend.